

Reglement Dispensation und Abwesenheit für Lernende

Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich (VBG §21). Die entsprechende Verordnung unterscheidet zwischen unvorhersehbaren Abwesenheiten und vorhersehbaren Dispensationen vom Unterricht.

Gestützt auf §10, §11, §21 der Verordnung zum Gesetz über das Volksschulbildungsgesetz vom 24. Mai 2016 erlässt die Bildungskommission der Gemeinde Dierikon das nachstehende Dispensations- und Abwesenheitsreglement.

1. Unvorhersehbare Abwesenheit

Als Abwesenheit vom Unterricht gilt die unvorhersehbare, unvermeidbare Abwesenheit von der Schule. Diese Abwesenheiten sind von den Erziehungsberechtigten der zuständigen Klassenlehrperson unter Angabe des Grundes sofort zu melden. Mündliche gemeldete Abwesenheiten, die länger als drei Tage dauern, müssen nachträglich schriftlich begründet und belegt werden (Arztzeugnis oder weitere erforderliche Dokumente).

a) Entschuldigte Abwesenheit:

- Unfall oder Krankheit eines Lernenden
- Ansteckende Krankheit in der Familie
- Ausserordentliche Ereignisse in der Familie des Lernenden, soweit sie die Anwesenheit erfordern
- Todesfälle von nahen Angehörigen
- Ereignisfälle (z.B. Unwetter)

b) Unentschuldigte Abwesenheit:

- Nicht bewilligte Abwesenheiten
- Unzureichend begründete Abwesenheiten

2. Vorhersehbare Abwesenheit – Dispensationen

Allgemein anerkannte Dispensationsgründe sind gewichtige Gründe:

- Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote (Schulische Dienste usw.)
- Arzt- oder Zahnarztbesuch (wenn nicht ausserhalb der Schulzeit möglich)
- Hohe religiöse Feiertage
- Förderung besonderer Talente
- Teilnahme an wichtigen Familienanlässen

Im Interesse eines geordneten und regelmässigen Schulbetriebes werden die begründeten Dispensationsgesuche sorgfältig geprüft und zurückhaltend bewilligt.

3. Jokertage

Jokertage sind individuell einsetzbare Freitage, mit welchen die Erziehungsberechtigten ihr Kind ohne nähere Begründung (sofern es mit den geplanten Schulaktivitäten vereinbar ist) selbst vom Unterricht dispensieren können. Die Jokertage erlauben den Erziehungsberechtigten allfällige voraussehbare Absenzen unbürokratisch zu organisieren.

Pro Schuljahr können höchstens vier Halbtage bezogen werden. Diese können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden. Für die erste und letzte Schulwoche eines Schuljahres können keine Dispensationsgesuche eingereicht werden. Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das Folgejahr übertragen werden.

Die Erziehungsberechtigten reichen das Dispensationsgesuch mindestens eine Schulwoche im Voraus ohne Begründung der Klassenlehrperson ein. Die Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen und werden im Zeugnis vermerkt.

4. Dispensationsgesuche

Für Dispensationen vom Unterricht, welche über die Jokertage hinausgehen, müssen ein entsprechendes Formular und ein schriftliches Gesuch eingereicht werden. Das Gesuch enthält eine starke und dringliche Begründung sowie die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen.

Es werden keine digitalen Urlaubs- und Dispensationsgesuche akzeptiert. Buchungen dürfen erst nach schriftlicher Zusage der zuständigen Instanz gemacht werden.

- **Urlaub bis zu 3 Tagen**

Die Klassenlehrperson bewilligt Gesuche bis zu drei Tagen, sofern diese nicht ferienverlängernd sind.

- **Urlaub für 4 Tage und länger**

Die Schulleitung ist für Urlaubsgesuche, die vier Tage oder mehr umfassen und für Gesuche vor und nach den Ferien sowie Feiertagen zuständig. Für die Beurteilung der Gesuche sind die Dringlichkeit des Anlasses und die Einmaligkeit der Anfrage relevant. So ist es den Lernenden während der Schulperiode Kindergarten bis 6. Klasse einmal möglich von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen.

Die Erziehungsberechtigten reichen das Dispensationsgesuch mit Begründung mindestens vier Schulwochen im Voraus der Schulleitung ein. Es muss mit einer Bearbeitungszeit von fünf Schultagen gerechnet werden.

Die Urlaubstage gelten als entschuldigte Absenzen und werden im Zeugnis vermerkt.

Dispensationsgesuche werden in der Regel nur dann bewilligt, wenn die Jokertage im entsprechenden Schuljahr noch nicht bezogen sind. Diese werden dann angerechnet.

5. Einschränkungen und Ablehngründe

Für die erste und letzte Schulwoche eines Schuljahres können keine Dispensationsgesuche eingereicht werden. Bei angekündigten Schulprojekten und gemeinsamen Veranstaltungen der Schule werden ebenfalls keine Dispensationsgesuche bewilligt.

Gesuche können in folgenden Fällen abgewiesen werden:

- Die Dispensation zur Ferienverlängerung dient.
- Das Dispensationsgesuch unzureichend begründet ist.
- Bereits Dispensationsgesuche bewilligt wurden.
- Das Erreichen der Lernziele des Lernenden gefährdet ist.
- Der Lernende disziplinarische Schwierigkeiten bereitet.
- Die Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung wesentlich erschwert wird.

6. Meldung, Kontrolle Urlaub

Die Klassenlehrperson sammelt, die von ihr und der Schulleitung bewilligten Urlaubsgesuche und führt die Absenzenkontrolle. Bei Bedarf bespricht die Klassenlehrperson die Urlaubspraxis mit der Schulleitung (Koordination, Unklarheit, Häufigkeit usw.).

7. Missbrauch

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können von der Schulleitung resp. der Bildungskommission gemäss Volksschulgesetz §63 gebüsst werden.

8. Rechtsmittel

Gegen einen Entscheid, der auf den vorliegenden Richtlinien basiert, kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Diese Richtlinien der Schule Dierikon zur Dispensation vom Unterricht wurden am 25.02.2021 durch die Bildungskommission der Gemeinde Dierikon bewilligt. Die obgenannten Richtlinien treten per 01.08.2021 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Reglemente der Schule Dierikon.

Dierikon, 25.02.2021; Schulleitung